

# 91.1 Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofordnung der Gemeindeverwaltung Silvaplana

Gestützt auf Art. 2 lit. h, vom Gemeindevorstand erlassen am 24. August 2009 revidiert am 20. April 2020

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Bestattungsgebühren	2
	Kauf von Privatgräbern	
Art. 3	Miete von Urnennischen	
Art. 4	Gemeinschaftsgrab	
	Todesfallkosten	
Art. 6	Bussen	3
Art 7	Inkrafttreten	3



## Art. 1 Bestattungsgebühren

Die Gemeindeverwaltung erhebt für Erdbestattungen (Grab und Urne) folgende Gebühren:

In Silvaplana angemeldete Personen (Niedergelassene und Aufenthalter)

kostenlos

Auswärtige (nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes)

Fr. 1'000.00

Grabstein und die Umrandung für Sarg-Erdbestattungen sowie der Grabstein für Urnen-Erdbestattungen sind durch die Hinterbliebenen zu organisieren und zu bezahlen.

## Art. 2 Kauf von Privatgräbern

In Silvaplana angemeldete Personen bezahlen für Privatgräber:

Einfaches Grab Dauer 40 Jahre Fr. 5'000.00
Doppelgrab Dauer 40 Jahre Fr. 8'000.00

Auswärtige haben keinen Anspruch auf ein Privatgrab.

#### Art. 3 Miete von Urnennischen

Urnennischen für die Dauer von 20 Jahren

kostenlos

Nur für in Silvaplana angemeldete Personen, Auswärtige können nicht in Urnennischen bestattet werden.

# Art. 4 Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab (Asche) für unbestimmte Dauer

In Silvaplana angemeldete Personen (Niedergelassene und Aufenthalter)

kostenlos

Auswärtige (nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes)

Fr. 500.00

Beschriftung wird nach effektiven Kosten der Familie weiter verrechnet (gemäss Art. 5 der Begräbnis- und Friedhofordnung).

#### Art. 5 Todesfallkosten

Die Gemeinde Silvaplana übernimmt die Todesfallkosten (Überführung nach Chur oder Davos, Einäscherung sowie Beisetzung der Urne in einer Grabstätte unserer Friedhöfe) für Einwohner von Silvaplana kostenlos.



## Art. 6 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Begräbnis- und Friedhofordnung werden mit Bussen von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 geahndet.

# Art. 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt sofort in Kraft.

Silvaplana, 20. April 2020

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident Daniel Bosshard

Die Gemeindeschreiberin Franzisca Giovanoli

Art. 4 revidiert am 20. April 2020 Art. 5 neu seit 20. April 2020, gültig ab 1. Januar 2020 Art. 6 und 7 vorher 5 und 6